



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1031 Wien,
Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 58
Teletex: 322 15 64 BKAG
DVR: 0000019

GZ 70.971/1-VII/10/88

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Gesetzentwurf	
Zl.	65 - GE/1988
Datum	16. 9. 88
Verteilt	16. 9. 1988 Rom

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Schachinger

4886

Dr. Olsch-Karant

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fleischuntersuchungsgesetz geändert wird;
Begutachtung

Einer Entschließung des Nationalrates folgend, übermittelt das Bundeskanzleramt 25 Exemplare des rubrizierten Gesetzentwurfes.

Die Begutachtungsfrist endet mit 30. Oktober 1988.

30. August 1988

Für den Bundesminister

für Gesundheit und öffentlicher Dienst:

B o b e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

BUNDESKANZLERAMT

Zl. 70.971/1-VII/10/88

Entwurf

Bundesgesetz
vom, mit dem das Fleischunter-
suchungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Fleischuntersuchungsgesetz, BGBl.Nr. 522/1982, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die Untersuchung auf Trichinen entfällt bei Schweinen, wenn das Fleisch einer geeigneten Kältebehandlung (Gefrieren) unterzogen worden ist."

2. Dem § 4 werden nachstehende Abs. 6 und 7 angefügt:

"(6) Durch die Beauftragung wird kein Dienstverhältnis begründet. Die Schlachttier- und Fleischuntersuchung ist von diesen Organen freiberuflich auszuüben.

(7) Die beauftragten Fleischuntersuchungsorgane haben Anspruch auf eine Entlohnung, die vom Landeshauptmann durch Verordnung unter Bedachtnahme auf den damit verbundenen Zeitaufwand und die Art der Tiere nach Anhören der gesetzlichen Interessenvertretungen der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft, der Arbeitnehmer und der Tierärzte festzusetzen ist."

3. § 6 Abs. 1 lautet:

"§ 6. (1) Tierärzte dürfen mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung nur beauftragt werden, wenn sie

- 2 -

1. die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 und 3 erfüllen,
2. in Österreich zur Berufsausübung berechtigt sind und
3. in oder in der Nähe der Gemeinde, in deren Gebiet sie ihre Tätigkeit ausüben sollen, ihren Berufssitz haben."

4. § 6 Abs. 3 lautet:

"(3) Der Landeshauptmann hat die Beauftragung eines Fleischuntersuchungstierarztes zurückzunehmen, wenn

1. die Voraussetzungen für dessen Beauftragung gemäß Abs. 1 nachträglich weggefallen sind oder
2. der Tierarzt auf die Ausübung der Fleischuntersuchung verzichtet oder
3. der Tierarzt dauernd unfähig ist, die ihm aufgrund der amtlichen Beauftragung obliegenden Pflichten zu erfüllen oder
4. das Kalenderjahr, in dem der Tierarzt das 65. Lebensjahr vollendet hat, abgelaufen ist oder
5. der Tierarzt der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang entgegen § 13 nicht nachkommt oder
6. der Tierarzt trotz vorangegangener schriftlicher Ermahnung durch den Landeshauptmann neuerlich gegen die Vorschriften über die Schlachtier- und Fleischuntersuchung verstoßen hat."

5. § 7 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Beauftragung eines Fleischuntersuchers hat der Landeshauptmann zurückzunehmen, wenn

1. die Voraussetzung für dessen Beauftragung gem. § 5 Abs. 1 und 3 nachträglich weggefallen sind oder
2. der Fleischuntersucher auf die Ausübung der Fleischuntersuchung verzichtet oder
3. der Fleischuntersucher dauernd unfähig ist, die ihm aufgrund der amtlichen Beauftragung obliegenden Pflichten zu erfüllen oder

4. das Kalenderjahr, in dem der Fleischuntersucher das 65. Lebensjahr vollendet hat, abgelaufen ist oder
5. der Fleischuntersucher der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang entgegen § 14 nicht nachkommt oder
6. der Fleischuntersucher trotz vorangegangener schriftlicher Ermahnung durch den Landeshauptmann neuerlich gegen die Vorschriften über die Schlachttier- und Fleischuntersuchung verstoßen hat."

6. Nach § 26 wird nachstehender § 26 a eingefügt:

"§ 26 a. Proben gemäß § 26 Abs. 1 dritter Satz und Stichproben gemäß § 26 Abs. 2 von lebenden Tieren, die zur Schlachtung bestimmt sind, können von der Bezirksverwaltungsbehörde durch von ihr beauftragte Tierärzte auch in den Tierbeständen entnommen werden. § 26 Abs. 3 gilt entsprechend."

7. § 30 Abs. 1 lautet:

"§ 30. (1) Fleisch, das nach lebensmittelrechtlichen Vorschriften nicht als Lebensmittel in Verkehr gebracht werden darf oder sonst zur bestimmungsgemäßen Verwendung nicht geeignet ist, ist als untauglich zu beurteilen und entsprechend zu kennzeichnen."

8. Dem § 35 Abs. 1 ist folgende Z. 4 anzufügen:

"4. Taugliches Fleisch, das in Betrieben erschlachtet worden ist, denen eine Veterinärkontrollnummer (§ 44) erteilt wurde, und das für die Ausfuhr bestimmt ist, durch einen ovalen Stempel von mindestens 6,5 cm Breite und mindestens 4,5 cm Höhe. Der Stempel muß in seinem oberen Teil in Großbuchstaben die Bezeichnung "ÖSTERREICH" und die erteilte Veterinärkontrollnummer enthalten."

- 4 -

9. § 35 Abs. 2 lautet:

"(2) Die in Abs. 1 Z. 1 und 2 genannten Stempel haben den Namen der Gemeinde, in der die Untersuchung erfolgt, zu enthalten. Fleischuntersuchungstierärzte haben auf ihrem Stempel zusätzlich ein "T" sowie die Anfangsbuchstaben ihres Vor- und Zunamens oder eine Zahl zu ihrer Identifizierung aufzuweisen. Untersuchungskennzeichen, die anlässlich einer Befundüberprüfung gemäß § 28 Abs. 4 angebracht werden, müssen die Bezeichnung der Gebietskörperschaft enthalten, der der mit der Überprüfung betraute Amtstierarzt angehört."

10. § 35 Abs. 4 lautet:

"(4) Fleisch der in § 1 Abs. 2 zweiter Satz genannten Tiere, das auf Trichinen untersucht und hiebei von diesen frei befunden wurde, ist mit einem rechteckigen Stempel von mindestens 5 mal 2 cm Seitenlänge zu kennzeichnen. Der Stempel hat die Aufschrift "TRICHINENFREI" in Großbuchstaben und den Namen der Gemeinde, in der die Trichinenuntersuchung vorgenommen wurde, zu enthalten."

11. § 48 lautet:

"§ 48. (1) Die Gebühren gemäß § 47 Abs. 1 sind von der Gemeinde einzuheben und an den Landeshauptmann abzuführen. Der Landeshauptmann kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Sparsamkeit anordnen, daß die Gemeinden aus den eingehobenen Gebühren vor deren Abfuhr die Fleischuntersuchungsorgane entlohnen.

(2) Die eingegangenen Gebühren gem. Abs. 1 sind vom Landeshauptmann als Sondervermögen des Bundes zu verwalten. Daraus sind die in § 47 Abs. 3 angeführten Aufwendungen zu bestreiten.

- 5 -

(3) Bei der Bemessung, Erhebung und der zwangsweisen Einbringung der in § 47 geregelten Gebühren sind das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz anzuwenden."

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler betraut.

VORBLATT

Problem:

Im Interesse des Fleischexportes in die Länder der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft müssen verschiedene Vorschriften des Fleischuntersuchungsgesetzes EG-konform gestaltet werden. Weiters sind Unklarheiten, die sich bei der Vollziehung des Gesetzes ergeben haben, einer Klärung zuzuführen.

Lösung:

Änderung der in Betracht kommenden Bestimmungen des Fleischuntersuchungsgesetzes.

Inhalt:

- Anpassung an fleischhygienische Vorschriften im EG-Raum
- ausdrückliche Regelungen über die Rechtsstellung der Fleischuntersuchungsorgane
- genaue Festlegung der Gründe für die Enthebung von Fleischuntersuchungsorganen
- Klarstellung über die Verwaltung der eingenommenen Fleischuntersuchungsgebühren.

Alternativen:

Beibehaltung der gegenwärtigen Regelungen. Damit werden bestehende Zweifelsfragen nicht beseitigt und die Konformität mit den Regelungen der EG ist nicht gegeben.

Kosten:

Gegenüber der derzeitigen Rechtslage entstehen keine zusätzlichen Aufwendungen.

BUNDESKANZLERAMT

Zl. 70.971/1-VII/10/88

Bundesgesetz, mit dem das Fleisch-
untersuchungsgesetz geändert wird

E r l ä u t e r u n g e n

I. Allgemeines

Das Fleischuntersuchungsgesetz, BGBl.Nr. 522/1982, hat seinen Zweck, Gefahren für Leben und Gesundheit durch Fleisch abzuwenden, bestens erfüllt. Im Zusammenhang mit Fleischexporten hat sich aber die Notwendigkeit der Anpassung der Vorschriften über die Fleischuntersuchung an die im EG-Raum geltenden Regelungen ergeben. Es sollen daher einige Bestimmungen des Gesetzes entsprechend geändert werden, damit in Hinkunft Schwierigkeiten beim Export von Fleisch in diesen Wirtschaftsraum beseitigt werden. In den Jahren seiner Geltung haben sich aber auch bei der Vollziehung einige Probleme ergeben. So hat die Auslegung der Vorschriften über die Bestellung der Fleischuntersuchungsorgane und deren Enthebung in einigen Fällen zu unterschiedlichen Ergebnissen hinsichtlich der Rechtsstellung dieser Organe geführt. Schließlich kam es zu unterschiedlichen Auffassungen über die Einhebung und Verwaltung der Untersuchungsgebühren.

Anliegen des vorliegenden Entwurfes ist es daher auch, die rechtliche Stellung der Fleischuntersuchungsorgane zu klären und die Regelungen über die Untersuchungsgebühren zu ergänzen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung und Vollziehung des vorliegenden Bundesgesetzes gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG ("Veterinärwesen" ... "Nahrungsmittelkontrolle") und Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG ("Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland").

- 2 -

Die Vollziehung des Gesetzes wird keinen zusätzlichen Sach- und Personalaufwand bewirken.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

zu Art. I Z 1 (§ 1 Abs. 2)

Das Freisein des Fleisches von ansteckungsfähigen Trichinen kann auch durch Tiefgefrieren garantiert werden. Diese Methode ist in der EWG und in vielen anderen Ländern zugelassen. In Österreich findet sie bisher nur Anwendung zur Tauglichmachung von Fleisch, wenn bei der Verdauungsmethode Trichinen in einer Sammelprobe festgestellt werden und der trichinöse Schlachtkörper nicht ermittelt werden konnte. Als Routinemethode wird sie kaum weite Verbreitung finden, da sie aus wirtschaftlichen Gründen nur bei Fleisch, welches auf Lager gelegt werden soll, angewendet werden wird.

Im Sinne einer Angleichung an die international geübten Methoden soll die Gefriermethode auch in Österreich zugelassen werden.

zu Art I Z 2 (§ 4 Abs.6 und 7):

Durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. Erkenntnis 85/09/0166) wurde festgestellt, daß die Bestellung der Fleischuntersuchungsorgane als Hoheitsakt mit Bescheid zu erfolgen hat. Zur Frage, in welchem Rechtsverhältnis diese Organe stehen, ist aber weder in der Judikatur noch im Gesetz etwas ausgesagt. Seit jeher wird aber einhellig und unangefochten die Auffassung vertreten, daß durch die Bestellung ein nach bürgerlichem Recht zu beurteilender Honorarvertrag begründet wird. Dies findet seine Stütze darin, daß gemäß § 12 Abs. 1 Z 6 in Verbindung mit § 2 des Tierärztegesetzes die Tätigkeit eines Fleischuntersuchungstierarztes freiberuflich ist. Es ist daher im Interesse der Rechtssicher-

heit geboten, die freiberufliche Tätigkeit der Fleischuntersuchungsorgane ausdrücklich im neuen Abs. 6 zu normieren.

In Gemeinden, denen der Landeshauptmann die Schlachttier- und Fleischuntersuchung übertragen hat, gilt dies nicht, weil diese Gemeinden hauptberufliche Fleischuntersuchungstierärzte in einem Dienstverhältnis beschäftigen müssen.

Der Entlohnungsanspruch der Fleischuntersuchungsorgane soll im neuen Abs. 7 dem Grunde nach und mit Richtlinien für deren Ausmaß im Gesetz festgelegt werden. Bisher bestand keine derartige ausdrückliche Regelung.

zu Art. I Z 3 (§ 6 Abs. 1):

Die Voraussetzungen für die Bestellung als Fleischuntersuchungstierarzt sollen durch den Verweis auf die Ausschlußgründe des § 5 Abs. 3 sowie durch das weitere Erfordernis des Berufssitzes in oder in der Nähe der Untersuchungsgemeinde ergänzt werden. Dieser letzte Punkt ist deshalb notwendig, weil es gelegentlich vorkommt, daß Tierärzte in einer Gemeinde ihren Berufssitz haben und dort mit der Fleischuntersuchung beauftragt werden. Später verlegen sie ihren Berufssitz in eine ganz andere Gegend, üben die Fleischuntersuchung aber weiterhin in der bisherigen Gemeinde aus. Dadurch entstehen einerseits hohe Reisekosten, welche aus den Untersuchungsgebühren getragen werden müssen, andererseits wird die Neuan siedlung eines Tierarztes, der zur tierärztlichen Versorgung der betreffenden Gemeinde benötigt wird, dadurch erschwert, daß ihm die Fleischuntersuchung als Existenzgrundlage fehlt.

Dazu ist zu bemerken, daß eine solche Regelung schon seinerzeit im § 13 des Tierseuchengesetzes bestanden hat.

Der geltende letzte Satz des § 6 Abs. 1 soll entfallen, da § 41 des Lebensmittelgesetzes 1975 die dort genannten Befugnisse auf die Tätigkeit bei der Fleischuntersuchung abstellt und nicht auf die Bestellung zum Fleischuntersuchungstierarzt.

- 4 -

zu Art. I Z 4 (§ 6 Abs. 3):

Die geltende Aufzählung der Enthebungsgründe führt häufig zu Differenzen zwischen den Veterinärbehörden und den Tierärzten. Daher sollen diese Bestimmungen im Sinne einer Präzisierung neu gefaßt werden.

Durch die neue Z 1 wird nunmehr ausdrücklich festgestellt, daß das Wegfallen der persönlichen Voraussetzungen für die Beauftragung als Fleischuntersuchungstierarzt dessen Enthebung erfordert, was aus der geltenden Fassung nicht eindeutig hervorgeht.

Die neue Z 4 führt einen langen und nachdrücklich vertretenen Wunsch auch der tierärztlichen Standesvertretung entsprechend eine Altersgrenze ein. Nach dem Tierärztegesetz erwirbt ein Tierarzt mit Vollendung des 65. Lebensjahres den Anspruch auf Altersversorgung. Es soll nunmehr die Möglichkeit geschaffen werden, solche Tierärzte mit dem Ende des Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, von der Fleischuntersuchung zu entheben.

Z 5 und 6 entsprechen den bisherigen Z 4 und 5.

Bei der Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung mußte gelegentlich festgestellt werden, daß Fleischuntersuchungstierärzte ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Als Sanktion besteht derzeit nur die Möglichkeit solche Tierärzte im Wege des Disziplinarverfahrens zu bestrafen. Dabei führt die Verhängung der Disziplinarstrafe der Berufsuntersagung zu einer unverhältnismäßigen Bestrafung, weil dadurch dem Tierarzt jede tierärztliche Tätigkeit unmöglich gemacht wird. Es soll daher die bisher fehlende Möglichkeit geschaffen werden, die Beauftragung als Fleischuntersuchungstierarzt zu widerrufen, wenn dieser Tierarzt sich trotz erfolgter Ermahnung wieder einer Verletzung der einschlägigen Vorschriften schuldig macht.

zu Art. I Z 5 (§7 Abs. 4):

Die Gründe, die für eine Änderung des § 6 Abs. 3 sprechen, treffen auch auf jene Fleischuntersuchungsorgane zu, die keine Tierärzte sind. Es wird daher für diese Organe eine analoge Regelung für den Widerruf der Beauftragung vorgesehen.

zu Art. I Z 6 (§ 26a):

Nach dem Lebensmittelgesetz ist die Anwendung von Arzneimitteln an Tieren, die zur Lebensmittelgewinnung bestimmt sind, verboten, wenn diese Arzneimitteln bedenkliche Rückstände verursachen. Derartige Stoffe, wie z.B. Hormone und dgl., werden im Körper abgebaut und sind anlässlich der Schlachtung nicht mehr nachweisbar. Dies bewog andere Staaten, insbesondere aber auch die EWG, Stichproben im Herkunftsbetrieb zwingend vorzuschreiben und im Sinne der Gleichbehandlung auch von Drittländern zu verlangen. Österreich als stark exportorientiertes Land ist daher im Interesse des ungehinderten Exportes gezwungen, die gesetzliche Voraussetzung für die Entnahme von Proben von Tieren im Herkunftsbetrieb zu schaffen.

zu Art. I Z. 7 (§ 30 Abs. 1):

Der vorgeschlagene Wortlaut soll eine bessere Übereinstimmung mit den lebensmittelrechtlichen Vorschriften herstellen. Fleisch, das den lebensmittelrechtlichen Vorschriften nicht entspricht, soll jedenfalls untauglich sein.

zu Art. I Z 8 (§ 31 Abs. 1):

Auf zu exportierendes Fleisch müssen in Exportbetrieben zusätzlich

zu den Untersuchungskennzeichen auch sogenannte Exportstempel angebracht werden. Im Sinne einer Vereinfachung soll auf Exportfleisch nur der vom Empfängerlang vorgeschriebene Stempelabdruck angebracht werden.

Zu Art I Z 9 (§ 35 Abs. 2):

Aus Gründen der Kostenersparnis soll die derzeit nur für größere Schlachthöfe vorgesehene Regelung der Stempelkennzeichnung mit Zahlen anstatt mit den Initialen des Untersuchers allgemein ermöglicht werden. Beim Ausscheiden eines Untersuchers kann dessen Stempelgarnitur an seinen Nachfolger weitergegeben werden, eine Neuanfertigung der Stempel ist damit nicht mehr notwendig.

zu Art I. Z 10 (§ 35 Abs. 4):

Die Trichinenuntersuchung ist bei Schweinen ein integrierender Bestandteil der Fleischuntersuchung. Eine gesonderte Kennzeichnung der Trichinenfreiheit durch einen eigenen Stempel kann für diese Tiere entfallen, weil diese Freiheit bereits durch den Tauglichkeitsstempel dokumentiert wird.

zu Art. I Z 11 (§ 48):

Die Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung sind zur Deckung der dabei entstehenden Kosten bestimmt. Diese Kosten setzen sich aus mehreren verschiedenen Komponenten zusammen. Die eingenommenen Gebühren sollen daher zweckmäßig vom Landeshauptmann gesondert verwaltet werden. In einigen Bundesländern ist dieser Gedanke bereits durch sogenannte "Fleischbeschauausgleichskassen" verwirklicht. Für die gesonderte Verwaltung der eingehobenen Gebühren als Sondervermögen des Bundes soll nunmehr eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll dem Landeshauptmann die Möglichkeit geboten werden, so wie dies derzeit in manchen Gemeinden der Fall ist, die Gemeinden zu beauftragen, aus den von ihr eingehobenen Gebühren den Fleischuntersuchungsorganen die vorgesehene Entlohnung auszuzahlen.

zu Art. II:

Diese Bestimmung enthält den Zeitpunkt des Inkrafttretens und die Vollzugsklausel.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Fleischuntersuchungsgesetz

Vorgeschlagener Text

§ 1. (2) Schweine, deren Fleisch zum Genuß für Menschen verwendet werden soll, unterliegen überdies der Untersuchung auf Trichinen (Trichinenschau). Ferner unterliegen der Trichinenschau Wildschweine, Bären, Füchse, Sumpfbiber, Dachse und andere Tiere, die Träger von Trichinen sein können, wenn das Fleisch zum Genuß für Menschen in Verkehr gebracht werden soll.

(2) Schweine, deren Fleisch zum Genuß für Menschen verwendet werden soll, unterliegen überdies der Untersuchung auf Trichinen (Trichinenschau). Ferner unterliegen der Trichinenschau Wildschweine, Bären, Füchse, Sumpfbiber, Dachse und andere Tiere, die Träger von Trichinen sein können, wenn das Fleisch zum Genuß für Menschen in Verkehr gebracht werden soll.

"Die Untersuchung auf Trichinen entfällt bei Schweinen, wenn das Fleisch einer geeigneten Kältebehandlung (Gefrieren) unterzogen worden ist."

§ 4. (1) bis (5)

unverändert

fehlt

"(6) Durch die Beauftragung wird kein Dienstverhältnis begründet. Die Schlacht- und Fleischuntersuchung ist von diesen Organen freiberuflich auszuüben.

fehlt

(7) Die beauftragten Fleischuntersuchungsorgane haben Anspruch auf eine Entlohnung, die vom Landeshauptmann durch Verordnung unter Bedachtnahme auf den damit verbundenen Zeitaufwand und die Art der Tiere nach Anhören der gesetzlichen Interessenvertretungen der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft, der Arbeitnehmer und der Tierärzte festzusetzen ist."

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Fleischuntersuchungsgesetz

§ 6. (1) Tierärzte dürfen mit der Schlachtier- und Fleischuntersuchung nur dann beauftragt werden, wenn sie die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 erfüllen und in Österreich zur Berufsausübung berechtigt sind. Mit der Beauftragung als Fleischuntersuchungstierarzt kommen diesem die Befugnisse gem. § 41 LMG 1975 zu.

(3) Der Landeshauptmann hat die Beauftragung eines Fleischuntersuchungstierarztes zurückzunehmen, wenn

1. dessen Befugnis zur Ausübung des tierärztlichen Berufes erloschen ist;
2. der Tierarzt auf die Ausübung der Fleischuntersuchung verzichtet;
3. der Tierarzt dauernd unfähig wird, die ihm auf Grund der amtlichen Betrauung obliegenden Pflichten zu erfüllen;
4. er der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang entgegen den Bestimmungen des § 13 nicht nachkommt oder
5. der Tierarzt wegen Übertretung nach § 50 öfter als zweimal bestraft wurde.

Vorgeschlagener Text

"§ 6. (1) Tierärzte dürfen mit der Schlachtier- und Fleischuntersuchung nur beauftragt werden, wenn sie

1. die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 und 3 erfüllen,
2. in Österreich zur Berufsausübung berechtigt sind und
3. in oder in der Nähe der Gemeinde, in deren Gebiet sie ihre Tätigkeit ausüben sollen, ihren Berufssitz haben."

"(3) Der Landeshauptmann hat die Beauftragung eines Fleischuntersuchungstierarztes zurückzunehmen, wenn

1. die Voraussetzungen für dessen Beauftragung gemäß Abs. 1 nachträglich weggefallen sind oder
2. der Tierarzt auf die Ausübung der Fleischuntersuchung verzichtet oder
3. der Tierarzt dauernd unfähig ist, die ihm aufgrund der amtlichen Beauftragung obliegenden Pflichten zu erfüllen oder
4. das Kalenderjahr, in dem der Tierarzt das 65. Lebensjahr vollendet hat, abgelaufen ist oder
5. der Tierarzt der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang entgegen § 13 nicht nachkommt oder
6. der Tierarzt trotz vorangegangener schriftlicher Ermahnung durch den Landeshauptmann neuerlich gegen die Vorschriften über die Schlachtier- und Fleischuntersuchung verstoßen hat."

Fleischuntersuchungsgesetz

Vorgeschlagener Text

- § 7. (4) Die Beauftragung eines Fleischuntersuchers ist zurückzunehmen, wenn
1. die Voraussetzungen für seine Beauftragung weggefallen sind;
 2. der Beauftragte auf die Ausübung der Fleischuntersuchung verzichtet;
 3. der Beauftragte dauernd unfähig wird, die ihm auf Grund der amtlichen Betrauung obliegenden Pflichten zu erfüllen;
 4. er der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang entgegen den Bestimmungen des § 14 nicht nachkommt oder
 5. der Beauftragte wegen Übertretung nach § 50 öfter als zweimal bestraft wurde.

- "(4) Die Beauftragung eines Fleischuntersuchers hat der Landeshauptmann zurückzunehmen, wenn
1. die Voraussetzung für dessen Beauftragung gem. § 5 Abs. 1 und 3 nachträglich weggefallen sind oder
 2. der Fleischuntersucher auf die Ausübung der Fleischuntersuchung verzichtet oder
 3. der Fleischuntersucher dauernd unfähig ist, die ihm aufgrund der amtlichen Beauftragung obliegenden Pflichten zu erfüllen oder
 4. das Kalenderjahr, in dem der Fleischuntersucher das 65. Lebensjahr vollendet hat, abgelaufen ist oder
 5. der Fleischuntersucher der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang entgegen § 14 nicht nachkommt oder
 6. der Fleischuntersucher trotz vorangegangener schriftlicher Ermahnung durch den Landeshauptmann neuerlich gegen die Vorschriften über die Schlachtier- und Fleischuntersuchung verstoßen hat."

fehlt

§ 30. (1) Fleisch, das gesundheitsschädlich oder zur bestimmungsgemäßen Verwendung nicht geeignet ist, ist als untauglich zu erklären und entsprechend zu kennzeichnen.

"§ 26 a. Proben gemäß § 26 Abs. 1 dritter Satz und Stichproben gemäß § 26 Abs. 2 von lebenden Tieren, die zur Schlachtung bestimmt sind, können von der Bezirksverwaltungsbehörde durch von ihr beauftragte Tierärzte auch in den Tierbeständen entnommen werden. § 26 Abs. 3 gilt entsprechend."

"§ 30. (1) Fleisch, das nach lebensmittelrechtlichen Vorschriften nicht als Lebensmittel in Verkehr gebracht werden darf oder sonst zur bestimmungsgemäßen Verwendung nicht geeignet ist, ist als untauglich zu beurteilen und entsprechend zu kennzeichnen."

Fleischuntersuchungsgesetz

Vorgeschlagener Text

§ 35. (1) Es ist zu kennzeichnen:

1. Taugliches Fleisch sowie nach Brauchbarmachung taugliches Fleisch nach erfolgter Brauchbarmachung durch kreisrunde Stempel mit mindestens 3,5 cm Durchmesser. Ist eine Kennzeichnung dieses Fleisches nicht möglich, so ist anstelle der Kennzeichnung ein Begleitschein (Untersuchungsschein) auszustellen;
2. minderwertiges Fleisch sowie nach Brauchbarmachung minderwertiges Fleisch nach erfolgter Brauchbarmachung durch dreieckige Stempel mit mindestens 5 cm Seitenlänge. Ist eine Kennzeichnung dieses Fleisches nicht möglich, so ist anstelle der Kennzeichnung ein Begleitschein (Untersuchungsschein) auszustellen;
3. untaugliches Fleisch durch Farbwalzen mit liegenden Kreuzen mit einer Balkenlänge von mindestens 6 cm und einer Balkenstärke von 1 cm. Die liegenden Kreuze sollen einen Abstand von etwa 1 cm voneinander aufweisen. Untaugliches Fleisch von Geflügel und anderen kleinen Tieren sowie Tierkörperteile sind durch Färbung mittels eines geeigneten Verfahrens kenntlich zu machen.

unverändert

fehlt

"4. Taugliches Fleisch, das in Betrieben erschlachtet worden ist, denen eine Veterinärkontrollnummer (§ 44) erteilt wurde, und das für die Ausfuhr bestimmt ist, durch einen ovalen Stempel von mindestens 6,5 cm Breite und mindestens 4,5 cm Höhe. Der Stempel muß in seinem oberen Teil in Großbuchstaben die Bezeichnung "ÖSTERREICH" und die erteilte Veterinärkontrollnummer enthalten."

Fleischuntersuchungsgesetz

Vorgeschlagener Text

§ 3 5. (2) Die im Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Stempel haben den Namen der Gemeinde, in der die Untersuchung erfolgt, zu tragen. Fleischuntersuchungstierärzte haben auf ihren Stempeln zusätzlich ein „T“ sowie ihr Namenszeichen (Anfangsbuchstaben) oder eine Ziffer (in Schlachthöfen mit mehreren Fleischuntersuchungstierärzten) zu führen. Untersuchungskennzeichen, die anlässlich einer Befundüberprüfung am Fleisch angebracht werden, haben die Bezeichnung jener Gebietskörperschaft zu tragen, der der mit der Überprüfung beauftragte Tierarzt angehört.

(4) Fleisch, das auf Trichinen untersucht und hierbei von diesen frei befunden wurde, ist mit einem rechteckigen Stempel in der Größe von mindestens 5 mal 2 cm Seitenlänge zu kennzeichnen. Der Stempel hat die Aufschrift „TRICHINENFREI“ und den Namen der Gemeinde, in der die Trichinenuntersuchung durchgeführt wurde, zu enthalten.

"(2) Die in Abs. 1 Z. 1 und 2 genannten Stempel haben den Namen der Gemeinde, in der die Untersuchung erfolgt, zu enthalten. Fleischuntersuchungstierärzte haben auf ihrem Stempel zusätzlich ein "T" sowie die Anfangsbuchstaben ihres Vor- und Zunamens oder eine Zahl zu ihrer Identifizierung aufzuweisen. Untersuchungskennzeichen, die anlässlich einer Befundüberprüfung gemäß § 28 Abs. 4 angebracht werden, müssen die Bezeichnung der Gebietskörperschaft enthalten, der der mit der Überprüfung betraute Amtstierarzt angehört."

"(4) Fleisch der in § 1 Abs. 2 zweiter Satz genannten Tiere, das auf Trichinen untersucht und hierbei von diesen frei befunden wurde, ist mit einem rechteckigen Stempel von mindestens 5 mal 2 cm Seitenlänge zu kennzeichnen. Der Stempel hat die Aufschrift "TRICHINENFREI" in Großbuchstaben und den Namen der Gemeinde, in der die Trichinenuntersuchung vorgenommen wurde, zu enthalten."

Fleischuntersuchungsgesetz

§ 48. Bei der Bemessung, Einhebung und der zwangsweisen Einbringung der im § 47 geregelten Gebühren finden das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz Anwendung.

Vorgeschlagener Text

"§ 48. (1) Die Gebühren gemäß § 47 Abs. 1 sind von der Gemeinde einzuheben und an den Landeshauptmann abzuführen. Der Landeshauptmann kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Sparsamkeit anordnen, daß die Gemeinden aus den eingehobenen Gebühren vor deren Abfuhr die Fleischuntersuchungsorgane entlohnen.

(2) Die eingegangenen Gebühren gem. Abs. 1 sind vom Landeshauptmann als Sondervermögen des Bundes zu verwalten. Daraus sind die in § 47 Abs. 3 angeführten Aufwendungen zu bestreiten.

(3) Bei der Bemessung, Einhebung und der zwangsweisen Einbringung der in § 47 geregelten Gebühren sind das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz anzuwenden."